

Liebe(r) Leser(in)\*,



## Datenschutz → einfach praktisch hilfreich!

Wenn die Grundlagen einmal gelegt, sind die Abläufe meist schlank(er), der Aufwand gering und mit (der) Sicherheit mehr Zeit gewonnen. Datenschutz schafft Vertrauen und ist eine Grundlage für nachhaltigen Erfolg.



**Mein Ziel** ist es, den Datenschutz einfach, praktisch und hilfreich zu vermitteln und zu gestalten. Von Datenschutzberater, Datenschutzberatung, Datenschutzmanagement bis zertifizierter, externer Datenschutzbeauftragter für Selbstständige, Gewerbetreibende und KMU.

## Sprechen wir!

Vielen Dank für Ihr Interesse

*PS: Nutzen Sie die Möglichkeit nur zu lesen, was für Sie von Interesse ist, oder kontaktieren Sie mich gerne.*



Information zum (Weblink)

**Datenschutz - Service**

oder Fragen per Mail an:

[Mail2@volkerschroer.de](mailto:Mail2@volkerschroer.de)

Die Informationen wurden von mir sorgfältig zusammengestellt und beruhen auf öffentlich, zugänglichen Quellen, für die ich keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen kann.

\*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit Verwendung der männlichen Form, die alle Geschlechter mit einbezieht.

## Inhalt



(Einfach interessantes Thema nach Wahl anklicken)

|                                                                                     |                                                                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Standard – Datenschutz – Modell Vers. 3.1a.....1</b>                          | <b>(2.3) „Die Abwägungsprüfung“.....2</b>                              |
| a) Update Standard-Datenschutz-Modell (SDM).1                                       | <b>(3) Praxisbeispiel: Die Meta-KI.....2</b>                           |
| <b>2. Zum Datenschutz.....1</b>                                                     | <b>(3.1) Stufe 1 berechtigtes Interesse: „Zu vage!“.....3</b>          |
| a) Konflikt: Löschpflicht vs. Nachweispflicht?.....1                                | <b>(3.2) Stufe 2 Erforderlichkeit: „Unspezifisch!“.....3</b>           |
| b) Vorsicht für beide Seiten zum berechtigten Interesse des Verantwortlichen!.....2 | <b>(3.3) Stufe 3 Abwägung: „Mangelhaft!“.....3</b>                     |
| (1) DS-GVO.....2                                                                    | <b>(4) Eine Empfehlung:.....3</b>                                      |
| (2) Das 3-Stufen-Modell der EDSA.....2                                              | <b>3. Zur Datensicherheit.....3</b>                                    |
| (2.1) Stufe 1 „Das Interesse an“.....2                                              | a) Identitätsdiebstahl.....3                                           |
| (2.2) Stufe 2 „Die Erforderlichkeitsprüfung“.....2                                  | <b>4. Zu angrenzenden Themen.....3</b>                                 |
|                                                                                     | a) Abschaltung US-basierender Digitaldienste durch US-Regierung?.....3 |

## 1. Standard – Datenschutz – Modell Vers. 3.1a



**Standard-Datenschutz-Modell**  
übersichtlich zusammengefasst  
11 Seiten



**Standard-Datenschutz-Modell**  
Datenschutzkonferenz DSK  
78 Seiten



**Datenschutz-Grundverordnung**  
auf dejure.org



**Bundesdatenschutzgesetz**  
auf dejure.org

Das SDM [der Datenschutzkonferenz der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK)] überführt die rechtlichen Anforderungen der DS-GVO über 7 Gewährleistungsziele in die technischen / organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung der Transformation abstrakter – rechtlicher Anforderungen in konkrete Maßnahmen. Ziel ist, eine gemeinsame Sprache der Juristen und Informatiker für die Verantwortlichen und Datenschutzpraktiker zu finden.  
| Aktuell: SDM Version 3.1a (05/2025) Änderung Logo, einzelne grafische Darstellungen, keine inhaltlichen Änderungen  
| Letzter Maßnahmenkatalog 11/2021: Nr.51 „Zugriff auf Daten, Systeme und Prozesse regeln.“

### a) Update Standard-Datenschutz-Modell (SDM)

Das SDM erhielt eine kleine Auffrischung von Version 3.1 auf 3.1a, mit neuem Logo und neuer Abbildungen(3, 4, 5) zum Kapitel D2.6 Überblick über die Modellierungstechniken des SDM („SDM-Würfel“ Seite 44ff). Die Art der Maßnahmenkataloge (Bausteine zum SDM) wird überarbeitet und ist in Arbeit um konkretere (bessere Praxisnähe) Bezüge zum SDM herzustellen.

## 2. Zum Datenschutz

### a) Konflikt: Löschpflicht vs. Nachweispflicht?

„Wenn man alle personenbezogene Daten löschen muss, fehlt nicht dann der Nachweis der

berechtigten Verarbeitung der Daten (Rechtsgründe wie Einwilligung, vertragliche Gründe u.s.w.)?“.

Fundstelle dazu ist der Jahresbericht 2023 der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit<sup>1</sup> auf der Seite 83 (bzw. Nr. 81). Antwort: „Nein, kein Konflikt“ Zitat:

„Ein Lösungsersuchen verpflichtet Verantwortliche nicht dazu, etwaige Nachweise für eine erteilte Einwilligung oder für das Vorliegen einer anderen Rechtsgrundlage zu löschen. Bei der Speicherung des Nachweises handelt es sich um einen eigenständigen Verarbeitungszweck. Verantwortliche sind nach der DSGVO verpflichtet, die Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung nachweisen zu können. Können sie den Nachweis nicht erbringen, müssen sie damit rechnen, dass ein datenschutzrechtlicher Verstoß festgestellt wird.“

## b) Vorsicht für beide Seiten zum berechtigten Interesse des Verantwortlichen!

### (1) DS-GVO

Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten bedarf eines Rechtsgrundes nach [Art.6 DSGVO](#) und in Abs.1f) besagt (Zitat):

„die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“

Danach ist eine Interessenabwägung zwischen den berechtigten Interessen des Verantwortliche (der Unternehmung) und den Interessen der betroffenen Personen vorzunehmen. Wie geht das jetzt?

### (2) Das 3-Stufen-Modell der EDSA

Der europäische Datenschutzausschuss (EDSA) zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit KI-Modellen dazu eine Stellungnahme 28/2024<sup>2</sup> veröffentlicht. Ab Seite 25ff wir zu den „Erwägungen in Bezug auf die dreistufige Prüfung der berechtigten Interessen“ ausgeführt.

#### (2.1) Stufe 1 „Das Interesse an“

Auf der ersten Stufe muss geprüft werden, ob der Verantwortliche (z. B. das Unternehmen) oder ein Dritter ein berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung hat. Das kann auch ein wirtschaftliches Interesse sein.

#### (2.2) Stufe 2 „Die Erforderlichkeitsprüfung“

Auf der zweiten Stufe ist dann zu prüfen, ob die begehrte Datenverarbeitung auch erforderlich ist, um die zuvor festgestellten Interessen zu wahren. Der Datenschutzausschuss betont, dass die Erforderlichkeit restriktiv auszulegen sei. Die Datenverarbeitung müsse auf „das unbedingt Notwendige“ beschränkt sein.

#### (2.3) „Die Abwägungsprüfung“

Auf der dritten Stufe ist dann die eigentliche Abwägung mit ggf. entgegenstehenden, überwiegenden Interessen der betroffenen Person durchzuführen. Je genauer ein Interesse im Hinblick auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung definiert ist, desto besser wird es möglich sein, die tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf die für die Abwägung zu berücksichtigenden Nutzen und Risiken klar zu verstehen. Bei den betroffenen Personen hat die Abwägung der Interessen gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Charta) zu erfolgen, z. B. das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7 EU-Charta) und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8 EU-Charta).

### (3) Praxisbeispiel: Die Meta-KI

Der „datenschutzlicker.de“ hat die aktuelle Diskussion um den Einsatz der KI des Meta-Konzerns

<sup>1</sup> Quelle: Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit: „[Jahresbericht 2023 Datenschutz und Informationsfreiheit.pdf](#)“

<sup>2</sup> Quelle: EDSA: „[Stellungnahme 28/2024 zu gewissen Datenschutzaspekten der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit KI-Modellen](#)“

sehr gut und übersichtlich zusammengetragen<sup>3</sup>. Nachfolgend in aller Kürze:



(3.1) Stufe 1 berechtigtes Interesse: „Zu vage!“

Die „Verbesserung der KI speziell auf europäische Nutzer“ – wird als zu vage kritisiert.



(3.2) Stufe 2 Erforderlichkeit: „Unspezifisch!“

Die fehlende Prüfung milderer Mittel wie Anonymisierung sowie eine unklare Eingrenzung der betroffenen Datenkategorien, insbesondere im Hinblick auf Art. 9 DSGVO wirft hier Zweifel auf.



(3.3) Stufe 3 Abwägung: „Mangelhaft!“

Das Opt-Out-Verfahren, das eine Begründung erfordert und im Ermessen von Meta liegt, deutet auf eine mangelnde Berücksichtigung der Nutzererwartungen hin. Der vorgesehene Widerspruchsmechanismus ist nutzerunfreundlich und unzureichend. Zudem fehlt es an einer echten Wahlmöglichkeit – etwa durch eine Einwilligung.



(4) Eine Empfehlung:

Es geht um Vertrauen und Vertrauen schafft man nur mit Transparenz. Welche Daten werden für welchen Zweck erhoben und besteht ggf. Einfluss auf die verarbeiteten Daten um Schaden abwenden zu können. Das, wird die Bereitschaft zur Unterstützung von KI-Trainingsmodellen und dem Einsatz von KI deutlich steigern. Zitat:

*„Die Betonung von Transparenz, Datenminimierung und der Berücksichtigung der vernünftigen Erwartungen der Nutzer sind entscheidend, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in KI-Technologien zu stärken“*

### 3. Zur Datensicherheit



a) Identitätsdiebstahl

„Mit meinen Daten kann doch keiner etwas anfangen!“, Antwort: „Äh ... DOCH!“.

In einem „Update Wirtschaft vom 22.05.2025“<sup>4</sup> der tagesschau werden die Möglichkeit der Kriminellen sehr klar geschildert. Zum einen eröffnen Betrüger täuschend echte Fake-Accounts von Prominenten (hier von Prof. Marcel Fratzscher vom DIW, geschildert in Minuten 0 - 10 und Anja Kohl von der ARD, geschildert in Minuten 10 - 18) um z. B. Dritte mit Anlagetipps zu verführen und zu betrügen.

Mit Daten zu Identitäten von jedermann lassen sich Bestellungen aufgeben, Kredite aufnehmen und/oder deren Bekannte, Freunde, Kollegen und Mitarbeiter zu schadhaften Handlungen bewegen, wie Felix Kühlenkamp vom Bitkom e. V. ab der 18. Minute schildert. Die Anzahl der Betroffenen ist nicht gerade klein: 61 % der Privatpersonen sind schon Betrüger mehr oder weniger stark „aufgesessen“. 81 % der Firmen wurden angegriffen. Es lohnt sich mal „rein zu schauen!“.

### 4. Zu angrenzenden Themen



a) Abschaltung US-basierender Digitaldienste durch US-Regierung?

Alle US-Anbieter digitaler Dienste betonen aktuell und immer wieder Vorkehrungen getroffen zu haben, damit die Auswirkungen einer Anweisung der US-Regierung zu Abschaltung ihrer Dienste nicht ihre europäischen Kunden treffen kann. Und es geht leider doch, wie die Associated Press News unter dem 15. Mai 2025 berichtet<sup>5</sup> (Ausschnitt / Zitat):

*„Microsoft zum Beispiel sagte Khans E-Mail-Adresse ab und zwang den Staatsanwalt, zu Proton Mail, einem Schweizer E-Mail-Anbieter, zu wechseln, sagten ICC-Mitarbeiter. Seine Bankkonten in seinem Heimatland Großbritannien wurden blockiert.“*

Einen Plan B kann da nicht schaden, da jeder auch unter Kollateralschaden fallen kann.

**Bei Bedarf, einfach mal sprechen!**



<sup>3</sup> Quelle: datenschutzticker.de: „Meta vs. DSGVO: Erlaubt der EDPB-3-Stufen-Test KI-Training mit Nutzerdaten?“

<sup>4</sup> Quelle: Tagesschau: „<https://www.tagesschau.de/multimedia/sendung/tagesschau24/boerselive/video-1469140.html>“

<sup>5</sup> Quelle: AP. „Trump's sanctions on ICC prosecutor have halted tribunal's work“